

Dieser Artikel stammt aus:

Lisa Lercher: Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen

6.1 PSYCHOLOGISCHE ASPEKTE DER PROZESS-BEGLEITUNG

Sonja Wohlatz

6.1.1 Der Anfang: Eltern/Mütter und Kinder in der Krise

Das Grundverständnis der Prozessbegleitung ist, dass sexueller Missbrauch ein Syndrom aus Geheimhaltung und Abhängigkeit ist. Die Gefühle Angst, Scham und Schuld, die mit Geheimhaltung und Abhängigkeit verbunden sind, tauchen im Rahmen der Aufdeckung, der weiteren Auseinandersetzung und der Bearbeitung immer wieder auf. Unsere leitende Arbeitsthese ist: Kinderschonung ist möglich (und nötig).

Bevor Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen zu uns kommen, haben sie ein Geheimnis öffentlich gemacht, das ihr Leben, ihr soziales Gefüge, ihre Seele erschüttert. Sie haben emotional, sozial und ökonomisch ein Risiko auf sich genommen. Sie haben etwas wahrgenommen, das die intimsten Selbst- und Familienbilder durcheinander bringt und sie wollen/müssen etwas verändern.

Gleichzeitig besteht bei allen Beteiligten, Kindern, Jugendlichen, Müttern, Verwandten Unglauben, Verzweiflung und Fassungslosigkeit. Ereignisse und Geschehnisse wurden deutlich, die vorher nicht gesehen, bemerkt, gefühlt oder so - als Missbrauch - bewertet wurden. Die Fragen nach Schuld und Schaden sind sehr virulent, immer wieder durchdrungen von Scham, die die mittelbar und unmittelbar Betroffenen dazu verführt, sich zurückzuziehen, sich zu verbergen. Das Selbstbild ist stark erschüttert. Erwachsene und Kinder sind in einer psychischen und sozialen Krise.

Eine Anzeige zu machen, öffentlich zu machen, dass diesem Kind in „unserer Familie“ sexueller Missbrauch geschehen ist, bedeutet zu versuchen, jetzt etwas „richtig“ zu machen. Handlungen, Haltungen waren verkehrt und mit dem Hinwenden an öffentliche Institutionen ist der Wunsch verbunden, auch innerpsychisch möge das Leben wieder „richtig“ werden. Die Schuld und die Scham möge der Täter oder

die Täterin tragen, ihm oder ihr – öffentlich - zugewiesen werden. Dieser Aspekt ist zu diesem Zeitpunkt nicht davon abhängig, ob das Kind innerhalb der Familie oder außerhalb sexuellen Missbrauch erfahren hat. Die Familie, die für das psychische Wohlergehen der Kinder verantwortlich ist, letztlich die Mutter, hätte auf jeden Fall schützen müssen.

Wenn Kinder und Jugendliche es geschafft haben, sich zu öffnen, haben sie auch oftmals eine Vertrauensperson gewonnen, die ihnen glaubt, und manchmal ist jetzt die Chance eröffnet, das Geheime und Trennende zwischen sich und der Mutter zu verringern.

Damit ist die Hoffnung verbunden, dass es jetzt „gut“ wird, sie - *jetzt* - richtig handeln. Doch sie erleben, dass es mit dem Aussprechen nicht vorbei ist, dass die Eröffnung die Mutter in eine Krise stürzt. Die Schuldgefühle der Kinder und Jugendlichen mögen jetzt geringer werden, doch es steigen die der Mutter. Sie ist nun mit der Schuld und der Scham, mit Vorwürfen und Selbstvorwürfen konfrontiert, muss sie ertragen. Sie wird Teil der Situation, aus der die Kinder versucht haben, einen Weg zu finden.

So scheint es, als ob die Hilflosigkeit und die Schuld, die Kennzeichen des Missbrauchs sind, nicht aufhören, sondern weitergehen. Die Kinder fühlen sich ausgeliefert, die „anderen“ haben die Macht ihnen zu glauben oder auch nicht. Plötzlich nimmt das ganze soziale System Stellung, ist verändert. Die eine Großmutter darf zum Beispiel um Himmels willen nichts erfahren, die andere will mit ihnen nichts mehr zu tun haben.

Die Drohungen der Täter und die Ängste, die den Missbrauch ermöglicht haben, wirken so stark wie nie zuvor, besonders die Angst, niemand wird (mir) glauben, was mir geschehen ist, und jede neue Person, die davon erfährt, entscheidet von neuem, ob sie glaubt oder nicht, ob sie das Kind - oder auch die Mutter - für das Geschehene verantwortlich macht oder nicht, und das Mädchen, der Bub oder die/der Jugendliche ist jedes Mal seinen Ängsten von neuem intensiv ausgesetzt. Und doch geht es nicht um Glauben, sondern um Wahrheit. Wie entsteht Wahrheit?

Die Mütter sind mit Fragen beschäftigt, die ihre Rolle als Mutter und als Frau betreffen, und damit, ob sie in irgendeiner Weise schuld am Missbrauch waren, ihm Vorschub geleistet oder ihn gar provoziert haben. Dies ist bei innerfamiliärem Missbrauch besonders stark. Innere Zweifel, ob sie als Mütter gut genug sind, werden der Umwelt plötzlich - scheinbar - mit der Überzeugung beantwortet, dass

eine „gute“ Mutter etwas hätte merken müssen. Das bedeutet auch die psychische Trennung von all diesen anderen, „guten“ Müttern, ein Sich-nicht-mehr-zugehörig-Fühlen, und von der Hoffnung, dem Kind das geben zu können, was es braucht. Es bedeutet Abschied nehmen zu müssen von dem Wunsch, das Kind vor Bösem beschützen zu können.

Die Hoffnung, die sich an die Prozessbegleitung richtet, hat mit dem Versuch zu tun, wieder gutzumachen. Wenn dem eigenen Kind schon so etwas Schlimmes passiert ist, dann soll es wenigstens jetzt geschützt sein, ihm geholfen werden, mit der Ambivalenz, ob das, was die Prozessbegleiterinnen tun, nicht eigentlich die eigene, die mütter-liche Aufgabe wäre. Mit der Inanspruchnahme der Unterstützung wird scheinbar wieder die Unfähigkeit der Mutter bestätigt, da sie sich nicht auskennt, sich ratlos und hilflos fühlt. Und gleichzeitig ist die Ein-schränkung da: Ich habe doch dieser Person, die meine Tochter, meinen Sohn missbraucht hat, vertraut, wie kann ich jetzt einer Fremden vertrauen?

6.1.2 Aufgaben der Prozessbegleitung

Es gibt innerpsychische, soziale und verfahrenstechnische Fragen, die geklärt werden müssen.

Die inneren Fragen sind entscheidend für die Verarbeitung des Geschehenen und für die Möglichkeiten, als Zeugin aussagen zu können. Die äußeren Fragen betreffen mögliche Ereignisse, die nur teilweise beeinflusst werden können, die aber große Bedeutung für die innere Verarbeitung haben.

Aufgabe der Prozessbegleitung ist es im ersten Schritt zu entlasten, d.h. zu stabilisieren, zu benennen und zu erarbeiten, wie diese Fragen mit dem Missbrauch und dem Öffentlichmachen des Geheimnisses und der folgenden Krise zusammenhängen; zu vermitteln, dass diese Gefühle von „richtig“ und „falsch“, „gut“ und „böse“ eher Auswirkungen der Missbrauchsdyamik und Folgen der Aufdeckung sind, als persönliches Versagen. Weiters, dass die auftretenden Gefühle, der Zorn, die Hoffnungen, die Zweifel verständlich und der Situation angemessen sind.

Doch der Raum für diese Arbeit ist sehr eingeschränkt. Denn im zweiten Schritt gilt es, die Situation zu klären, abzuklären, was (im äußeren Raum) bis dahin geschehen ist, welche Institutionen eingeschaltet worden sind, welche Schritte schon unternommen wurden, welche noch getan werden müssen und wie schnell, um möglichst gut zu begleiten.

Damit unterscheidet sich die erste Beratung für Prozessbegleitung von psychologischer Beratung. Nicht die erlebte Welt und der innere Raum sind Hauptthemen, sondern es erfolgt eine Verschiebung der Konzentration auf die äußeren Anforderungen.

Der dritte Schritt der Prozessbegleitung besteht darin, die Ressourcen der Personen, die zu uns kommen, abzuklären und zu schauen, welche gestärkt, welche aufgebaut werden müssen und welche Personen unterstützend da sind.

Dabei wird von der Erfahrung ausgegangen, dass Kinder und Jugendliche den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs widerrufen, insbesondere dann, wenn die Folgen der Aufdeckung ihr soziales System so belasten, dass die vorausgegangenen Befürchtungen und Drohungen wahr werden oder das soziale Netz zu reißen droht. Ziel dieser Ressourcenklärung ist es, die bestehenden förderlichen Beziehungen und

Einbindungen zu stärken, zu entlasten und Unterstützung und Information für die folgenden Schritte anzubieten.

Die Ressourcen der Bezugspersonen müssen auf verschiedenen Ebenen betrachtet werden: innerpsychisch, in ihrem sozialen Gefüge und familiären System und real: Welche institutionelle Unterstützung gibt es? Wir gehen von der These aus, dass das Kind umso stärker ist, je mehr Unterstützung es von zu Hause erfährt. Wenn die wichtigsten Bezugspersonen gestärkt und entlastet werden, haben sie mehr Kapazität das Kind zu unterstützen.

6.1.3 Die Anzeige

Die meisten Kinder, Jugendlichen und Mütter haben uns nach der Anzeige aufgesucht. Wenige Väter haben die Kinder begleitet. In einigen Fällen wurden wir vor der Anzeige hinzu gezogen. Dass eine Aussage bei der Polizei nötig ist, wird von Kindern und Jugendlichen leicht verstanden. Diese Befragung wird manchmal von dem Gefühl begleitet, „dann wird alles wieder gut“. Die (Kriminal-)Polizei verfolgt die Bösen, sperrt sie ein und es scheint erstmals leicht, sich mit der Polizei/den Guten zu verbünden. Doch die Entlastung wirkt nur für einen kurzen Zeitraum. Die Kinder wollen/wollten oft keine Anzeige machen, wollen nicht, dass die Täter eingesperrt werden. Eine Ambivalenz bleibt bestehen. Gleichzeitig ist das die erste öffentliche Aussage, und es ist für die Kinder völlig unverständlich, dass sie diese nun u.U. vor jedem neuen Gremium wiederholen müssen. Wenn sie es der Kriminalbeamtin erklärt und gesagt haben, dann wissen es doch die anderen (Erwachsenen) auch.

Sie mussten ein Protokoll unterschreiben und die Aussage liegt vor. Jede Notwendigkeit der Wiederholung der Aussage kann aus der Sicht des Kindes nur heißen: Meine (erste) Aussage hat keine Bedeutung oder sie haben mir nicht geglaubt. Die Verzweiflung und das Gefühl des Unverstanden-Seins steigt, auch weil sie nicht verstehen. Gleichzeitig steigt Angst vor der Rache des Täters/der Täterin auf, sie haben ihn/sie verraten, sich auf die andere Seite gestellt. Doch diese Person könnte sie jetzt des Lügens bezichtigen, sie beschämen, beschuldigen, wieder verführen, ausnutzen, ihnen auflauern, Gewalt antun. Diese Ängste sind nicht davon abhängig, ob sie physische Gewalt vom Beschuldigten erfahren haben oder nicht, und sie sind bei Jugendlichen stärker als bei Kindern, die mehr davon ausgehen, dass die Bezugsperson sie schützen kann. Diese Ängste tauchen stärker auf, wenn die Täter/Täterinnen frei sind, also Kontakt aufnehmen könnten, das manchmal auch

tun, z.B. durch Briefe, Anrufe oder Nachrichten auf Handys. Die Beunruhigung wächst auch, wenn es Fremdtäter sind, die aus dem Akt die Adresse erfahren, die sie möglicherweise vorher nicht kannten.

In Folge sind von uns als Prozessbegleiterinnen Kontakte und Kooperationen zu anderen Stellen herzustellen oder zu intensivieren (Jugendamt, Schule, Kriminalpolizei, Gericht etc.). Hier gilt es zu klären, welche Formen der Unterstützungen sind bereits vorhanden, welche müssen von uns angeboten oder übernommen werden. Zum Beispiel was würde es bedeuten, wenn kein Privatbeteiligtenanschluss gemacht wird, welche Besuchsrechtsregelungen sind jetzt wichtig, welche Auswirkungen hatten die Offenlegung und die Anzeige bis jetzt auf das Familiensystem? Wie ist die Bezugsperson davon betroffen, gibt es weitere Personen, die betroffen sind und einbezogen werden müssen, z.B. Geschwisterkinder, Väter, Großeltern etc. ?

Die Begleitung umfasst jetzt die direkte Begleitung für Kind/-Jugendliche/n und die für die Bezugsperson, die Stärkung der Ressourcen und die Kooperation mit anderen Einrichtungen. Damit brauchen die innerpsychischen Konflikte der einzelnen Personen einen anderen Ort. Die Prozessbegleitung ist etabliert, eine therapeutische Aufarbeitung ist in diesem Setting nicht sinnvoll.

6.1.4 Die kontradiktorische Einvernahme

Je mehr Unterstützung das Kind bzw. die/der Jugendliche erfährt, desto eher wird es/sie/er bereit und imstande sein, eine Aussage vor Gericht zu machen. Mit der Zeugenladung zur kontradiktorischen Einvernahme werden die Gefühle, Ängste und Belastungsfaktoren mehr auf das gerichtliche Prozedere gelenkt und verstärken sich erneut.

Die Angst der Kinder taucht wieder auf, ob der Richter oder die Richterin ihnen glaubt, ob der oder die Beschuldigte die Wahrheit sagt oder lügt, wobei sie sich oft nicht vorstellen können, dass die Erwachsenen lügen. Sie hoffen, dass aufgrund der Beziehung zum/zur Beschuldigten die Wahrheit gesagt wird, dass sie nicht so im Stich gelassen werden.

Sie würden gern die Antwort auf die Frage haben, warum er/sie gerade sie, dieses Kind, diese/n Jugendliche/n ausgewählt hat. Es ist, als könnte dieses Wissen oder

das Verstehen schützen - vor Schuld-gefühlen, vor dem Gefühl ausgeliefert gewesen zu sein, vor der eigenen Verletzlichkeit.

Jugendliche gehen eher davon aus, dass ihnen nicht geglaubt werden wird, und wie jüngere Kinder fürchten sie dann, bestraft, eingesperrt oder angeschrien zu werden. Die RichterInnen erscheinen wie innere Repräsentanten des (strengen) Über-Ich, die tendenziell immer (das Kind) verurteilen.

Eine große Angst der Kinder ist es, bei ihrer Zeugenaussage Gefühle zu zeigen, die sie nicht kontrollieren können. Es besteht eine Befürchtung, damit könnten sie wieder benutzt werden, unter Druck gesetzt werden. Gefühle in dieser Situation zu zeigen, beschämt.

Hilfreich ist dabei, in der Vorbereitung Broschüren und Hefte gemeinsam anzuschauen, in denen die Rolle der ZeugInnen und des Gerichtes erklärt wird, möglicherweise ein Besuch des Gerichtsgebäudes, das Besichtigen der Einvernahmeräume und des Verhandlungssaales mit Kennen Lernen der UntersuchungsrichterIn oder der GutachterIn.

Die Kinder und Jugendlichen sollen möglichst frei, genau, detailliert und unbeschwert Auskunft über das geben, was ihnen widerfahren ist. Hier wird die Vermittlungs- und Übersetzungsaufgabe der Prozessbegleiterinnen aktuell. Das juristische Vorgehen und dessen Bedeutung, die mit den Bedürfnissen der KlientInnen wenig zu vereinbaren sind, müssen vermittelt werden. Zur Illustration ein Beispiel: Das Opfer, das Missbrauch erlebt und angezeigt hat und über eine lange Strecke emotional vermittelt bekam, es ist der Dreh- und Angelpunkt, es hat die Macht, das soziale System zu schützen, zu stabilisieren oder zu zerstören etc., befindet sich plötzlich in der Rolle eines Zeugen, dessen Erleben kaum eine Bedeutung hat und nun keinen Einfluss mehr auf das Geschehen hat. Sowohl die omnipotenten als auch die ohnmächtigen Gefühle brauchen Raum und Ausdruck.

Vor, während und nach Einvernahmen wirkt die Anwesenheit der Prozessbegleiterinnen als unmittelbar Ich-stärkend. Die Kinder und Jugendlichen sind nicht allein, haben Begleitung und bekommen Unterstützung, wie sie auch mit den körperlichen Stress-Symptomen, z.B. Übelkeit, eingeschränkter Atmung, Schweißausbrüchen, Kopfweh, Weinen umgehen können. Sie können mit Begleitung leichter reden und haben mit sich selbst mehr Geduld nachzudenken. Ermutigung, Beruhigung und Stärkung sind genauso notwendig wie anschließend die Rückmeldung über ihre Leistung und das Nachgeben der Anspannung.

Für die Bezugspersonen fängt jetzt auch ein neues Kapitel an: Sie mussten sich so sehr mit den Beschuldigungen und ihren Gefühlen dazu auseinandersetzen und plötzlich scheint ihnen, als ob das Gericht jetzt noch einmal neu darüber entscheiden würde, ob der Missbrauch tatsächlich geschehen sei. Diese Frage tritt jetzt in den Vordergrund und zugleich tritt eine Verunsicherung darüber ein, ob sie dieses „Urteil“, diese Entscheidung dem Gericht überlassen müssen. Die Verunsicherung nimmt eminent zu. Haben sie sich als Eltern richtig oder falsch verhalten, war es richtig, dem Kind zu glauben und zu vertrauen? Sollen und können sie sich anhören, was das Kind sagt? Und wird es nach der Einvernahme endlich wieder „gut“ sein? Die Ambivalenz und auch der Wunsch werden stärker: Was wäre, wenn der Missbrauch doch nicht geschehen wäre?

Gleichzeitig müssen die Bezugspersonen aushalten, nicht agieren zu können, „nichts unternehmen zu können“. Wieder entsteht Hilflosigkeit und Besorgnisse werden lauter: Wird das Kind aussagen können? Wird es eine „gute“ Aussage machen? Wird es verzweifelt sein? Wird man ihm glauben? Wird es das aushalten?

Die Prozessbegleiterin der Bezugsperson nimmt diese Gefühle auf, gibt ihnen damit Raum und versucht die Besorgnis in Grenzen zu halten. Kenntnisse über den möglichen Ablauf der Befragung werden vermittelt und es wird versucht, vorher möglichst Vereinbarungen darüber zu treffen, wie es einen Schutz für die ZeugInnen geben könnte, dem/der Beschuldigten und dessen/deren Begleitpersonen vor dem Gerichtssaal nicht zu begegnen, wie lange Wartezeiten vermieden werden können, wer darauf achtet, dass die ZeugInnen nicht allein warten müssen, wie damit umgegangen werden kann, dass nach der Einvernahme das gerichtliche Prozedere weitergeht, ohne dass die ZeugInnen Einfluss nehmen können, ob z.B. eine Anklage erhoben wird oder wie lange es zur Hauptverhandlung dauert, und wie der künftige Schutz des Kindes/der Jugendlichen jetzt aussehen kann. Unter Umständen werden Informationen über den Täter/die Täterin weitergegeben, z.B. ob er/sie geständig ist oder ob er/sie inhaftiert ist.

6.1.5 Zwischenzeit - Warten auf die Hauptverhandlung

In der Zeit zwischen kontradiktorischer Einvernahme und Haupt-verhandlung wird deutlich, dass jetzt Unterstützung und die Vermittlung in einen Restitutionsprozess

notwendig wäre. Doch die Wartezeit verhindert dies, ein Ergebnis muss erst abgewartet werden.

Oft ist der/die Beschuldigte, wenn er/sie vorher inhaftiert war, jetzt auf freiem Fuß. Für das Kind/die Jugendliche und die Bezugspersonen scheint es, als ob ihr Anliegen nicht ernst genommen wird, ihre Rolle jetzt vorbei/erfüllt ist. Ein Gefühl des Benutzt-worden-Seins stellt sich ein. Der Staat hat die Vertretung der Opfer (Gewaltmonopol) übernommen. Die Fragestellung verschiebt sich. Jetzt lautet die juristische Frage, ist das Gericht zweifelsfrei davon überzeugt, dass der/die Beschuldigte die ihm/ihr zur Last gelegten Taten begangen hat. Die emotionalen Realitäten des Opfers können sich nie mit den Realitäten eines komplexen juristischen Systems decken und ein Gefühl des Geschwächt-Werdens und der Aussichtslosigkeit tritt ein.

Kinder distanzieren sich jetzt oft vollständig vom Geschehen. Besonders die bis 10-Jährigen scheinen nicht am Verfahrensausgang interessiert. Die Bedeutung des Öffentlichmachens des sexuellen Missbrauchs in der Familie und in ihrem Lebensraum, die Reaktion der Mutter, des Vaters, der Geschwister und anderen Verwandten ist jetzt viel wichtiger. Plötzlich wird deutlich, dass mit Anzeige und Aussage kein Problem gelöst ist. Der Schaden, die Bedeutung des Erlebten oder auch der Beschuldigung ist nicht ausgelotet, die Gefühle können nicht „abgegeben“ werden.

Angst tritt auf, es könnte zu einer Stigmatisierung und/oder einer Behinderung kommen, die es ihnen verunmöglicht, jemals selbst Liebesbeziehungen einzugehen und gut für eigene Kinder zu sorgen. Es entsteht Wut darüber, dass es keinen Ort gibt, der sicher ist und an dem diese Fragen geklärt werden können. Es liegt ja noch bei Gericht die Entscheidung darüber, ob es überhaupt passiert ist, oder ob sie so „schlecht“ oder „verlogen“ sind.

Bei den Bezugspersonen bleibt die Hilflosigkeit und vor allem die Frage: „War es richtig anzuzeigen?“ Sie wussten ja, dass dabei nichts herauskommt, sind gewarnt worden, haben sie dem Kind etwa noch mehr geschadet?

Je länger jetzt die Zeit bis zur Hauptverhandlung dauert, desto stärker werden diese Zweifel, und die Notwendigkeit zur „Selbsthilfe“ besteht; innerpsychisch und innerfamiliär werden Wege eingeschlagen, wie diese Unsicherheiten gelöst werden sollen.

Besonders bei den Kindern und Jugendlichen ist zu bemerken, dass sie jetzt die Not und den Druck, der zur Aufdeckung geführt hat, wiederholen, um andere Konflikte in ihrem Leben zu lösen. Die Gefühle von Angst, Zorn, Einsamkeit und das Gefühl, nicht verstanden zu werden, wiederholen sie damit auch.

Aufgabe von psychologischer Beratung wäre es jetzt, über den veränderten, verschobenen Alltag zu sprechen: Was hat sich verändert? Was verändert sich wie? Wie werden jetzt Probleme gelöst?

6.1.6 Die Hauptverhandlung

Die Aufregung in der ganzen Familie nimmt mit einer möglichen neuen Vorladung der Kinder/Jugendlichen oder Ladung zur Zeugenaussage für die Erwachsenen erneut zu, die Krisensituation wird belebt. Sie ist jetzt zielgerichteter auf die Situation im Gerichtssaal und begleitet von Unsicherheit und Angst, sich einem „Richter“ zu stellen und beurteilt zu werden.

Ein Erfolg der Prozessbegleitung ist es, dass Kinder und Jugendliche meist zur Hauptverhandlung nicht mehr erscheinen müssen, sich entweder bei der kontradiktorischen Einvernahme direkt oder danach schriftlich für die Aussage bei der Hauptverhandlung entschlagen können. Dadurch wird jedoch für Kinder undeutlich, ob sie überhaupt etwas damit zu tun haben. Sie haben sich emotional entzogen.

Das Interesse der Kinder an einer Verurteilung scheint umso geringer zu sein, je jünger die Kinder sind. Zumindest vorübergehend sind sie in Sicherheit, dem Einfluss des Beschuldigten nicht mehr ausgesetzt. Jetzt ist das Gericht fremd und unverständlich.

Die Bezugspersonen oder das professionelle System achten darauf, dass der/die Beschuldigte/r und das Opfer nicht (mehr) zusammen-treffen. Doch diese Sicherheit reicht nur so lange, bis ein Urteil ge-sprochen wird.

Schuldgefühle treten erneut auf, verbunden mit einem starken Loyalitätsgefühl und begleitet von Einsamkeit. Die Kinder/Jugendlichen fühlen sich von der Erwachsenenwelt ausgeschlossen. Aufgabe der Prozessbegleitung ist es, die Koppelung des juristischen Prozederes und der psychischen Reaktion zu entwirren und die Belastungen anzu-sprechen. Zu diesem Zeitpunkt ist eine psychologische Behandlung sehr unterstützend.

Die Bezugspersonen wünschen sich zu diesem Zeitpunkt in ihrer Zeugenschaft eine ähnliche Begleitung wie die Kinder, die ihre Angst und Unsicherheit mit ihnen bespricht. Sie haben jetzt aufgrund der Identifikation ähnliche Befürchtungen wie die Kinder in der kontra-diktorischen Einvernahme: zusammenzubrechen, zu weinen, die Fassung zu verlieren, ungläubig behandelt, beschimpft oder zornig zu werden.

6.1.7 Das Ende des Prozesses: Abschluss

Die Gefühle nach der Hauptverhandlung, aber auch nach einer Verfahrenseinstellung sind sehr unterschiedlich.

Groß ist die Erleichterung, dass es vorbei ist, und groß die Enttäuschung, dass der Verfahrensausgang den inneren Wünschen nicht entspricht, nichts ungeschehen machen kann. Ein Gefühl der Ungerechtigkeit ist fast immer da. Jetzt ist das Gefühl noch stärker, dass das, was bei Gericht passiert ist, mit dem eigenen Leben nichts zu tun hat, und es gibt eine Tendenz von Erwachsenen und Kindern: „Damit (mit dem Missbrauch) will ich nichts mehr zu tun haben“.

Wenn es zu einer Verurteilung gekommen ist, hilft das, innerlich festzuhalten, dass die Tat tatsächlich geschehen ist. Und auf der gesellschaftlichen Ebene gibt es ein Opfer, dem ein Unrecht geschehen ist, und einen Täter, der ein Unrecht begangen hat. Die Gesellschaft erkennt das an und bezieht so auch wieder dieses Kind mit ein. Das „Aus der Welt fallen“ ist möglicherweise gestoppt.

Für die Bezugspersonen ist mit der Hauptverhandlung nur ein Teil beendet. Neue Fragen tauchen auf: Wie wollen und können sie mit dem Täter/der Täterin und „seinen/ihren“ Verwandten umgehen? Oft-mals ist die Familie gespalten. Wie wird es weitergehen, wie können sie für den Schutz des Kindes/der Jugendlichen sorgen und was ist sonst noch nötig? Wie schädigend waren die Ereignisse wirklich? Soll darüber gesprochen oder besser doch geschwiegen werden? Ist Therapie notwendig, kann sie überhaupt hilfreich sein? Wie kann die weitere Lebensplanung aussehen?

Psychologische Beratung und Therapie könnte jetzt bei der Auf-arbeitung helfen. Doch häufig ist jetzt sehr unklar, welche Bedeutung die Gefühle und inneren Vorgänge haben. Und das „Umschalten“ von „äußeren“ Vorgängen auf „innere“ gelingt schlecht.

Den Abschluss der Prozessbegleitung bildet eine Reflexion über das Erlebte und den Prozessausgang, Einstellung des Verfahrens, Verurteilung oder Freispruch, eine Reflexion darüber, welche Auswirkungen das Verfahren auf das Kind/die Jugendliche und das Bezugssystem hatte, welche weiteren Schritte noch folgen werden, u.U. weitere Befragungen im Pflegschaftsprozess etc. und möglicherweise ein Besuchsrecht mit oder ohne Aufsicht.

Doch nur wenige Personen nehmen dieses Angebot wahr. Denn oft ist die Prozessbegleiterin die Überbringerin der „schlechten Nachricht“; die der Einstellung des Verfahrens oder des Freispruches im Zweifel, bzw. teilen wir ein Strafausmaß mit, das nie mit den subjektiven Erwartungen übereinstimmt.

Das Realisieren der Kinder, Jugendlichen und Bezugspersonen, dass durch die Strafe vom Täter/der Täterin weder Einsicht, noch Entschuldigung, noch Reflexion, geschweige denn eine Verhaltensänderung zu erwarten ist, schreckt ab, sich selbst damit auseinander zu setzen. Besonders die Kinder und Jugendlichen erwarten jetzt eine Entschuldigung. An dieser Stelle könnte der Raum eröffnet werden, den Ärger und die Frustration über den Verlauf und Ausgang des Verfahrens zu besprechen.

Die Prozessbegleitung findet einen befriedigenden Verlauf, wenn die Beziehungen des Kindes durch Begleitung und Kooperationen gestärkt und differenziert werden können, ihre Bezugspersonen durch die Öffentlichmachung und Reflexion eine Stärkung in ihrer Bezugsfähigkeit zum Kind erfahren und sie sich mit dem Gefühl verabschieden kann, dass die Anzeige sinnvoll war.

Auch wenn unter Umständen zu diesem Zeitpunkt keine weitere Beratung oder Therapie in Anspruch genommen wird, so ist doch ein Bewusstsein darüber entstanden, dass es möglich und sinnvoll ist, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.